



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 28.02.2025

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Aholting
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Rain
Schloßplatz 2
94369 Rain



Wasserrecht
AZ: 21-6421/2

Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Groß
Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Johannesweg IV", in das
Grundwasser durch die Gemeinde Aholting, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. **Gehobene Erlaubnis**
- 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Aholting, – Unternehmensträgerin –, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Versickern von Niederschlagswasser erteilt.

- 1.1.2 **Zweck der Benutzungen**

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes "Johannesweg IV".

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung der mks Architekten-Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, vom 13.06.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 13.06.2023 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,
- Planunterlagen:
- Übersichtslageplan M 1 : 10.000,
- Lageplan Einzugsgebiete, Flächenbefestigung und Entwässerung M 1 : 200,
- Längsschnitte Behandlungs- und Versickerungsanlagen M 1 : 50,
- Hydraulische Nachweise:
- Flächenermittlung,
- Qualitative Belastung des Vorfluters nach DWA-M 153,
- Niederschlagshöhen laut DWD Atlas für Aholting,
- Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138 und
- Auftriebsnachweis des Anlagenherstellers vom 16.08.2023 (nachgereicht).

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 06.11.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.02.2025 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes "Johannesweg IV" über Rigolen bei der

Einleitungsstelle EZG 1 auf der Flur Nr. 187/10, Gemarkung Niedermotzing, Gemeinde Aholting und bei der

Einleitungsstelle EZG 2 auf der Flur Nr. 187/1, Gemarkung Niedermotzing, Gemeinde Aholting, in das Grundwasser versickert.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Niederschlagswassers aus den **öffentlichen Flächen** des geplanten Baugebietes „WA Johannesweg IV“ über Versickerungsanlagen ins Grundwasser.

Die Einleitungen werden neu errichtet. Das gesammelte Schmutzwasser wird zur Kläranlage Aholting abgeleitet.

Das Niederschlagswasser aus den privaten Flächen ist nicht Teil des Wasserrechtsantrags. Gemäß dem Bebauungsplan wird das Niederschlagswasser der Privatparzellen auf dem jeweiligen Grundstück versickert und darf nicht in die öffentlichen Anlagen eingeleitet werden.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser

1.2.2.1 Aus der **hydraulischen** Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss Q_s im Bemessungslastfall (l/s)	Rigolenabmessung (Länge x Breite x Höhe) in m	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
EZG 1	0,97	8,80 x 3,20 x 1,02	0,2
EZG 2	0,68	6,40 x 3,20 x 1,02	0,2

1.2.2.2 Aus der zulässigen **qualitativen** Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderung:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
EZG 1	Sedimentationsanlage mit Dauerstau, Durchgangswert $D_i = 0,35$ (gewählt: SediPipe level 400/6)
EZG 2	Sedimentationsanlage mit Dauerstau, Durchgangswert $D_i = 0,35$ (gewählt: SediPipe level 400/6)

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Sickereinrichtungen sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten. Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

1.2.8 Anzeigepflichten

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.3 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vorher anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Eine Bauabnahme der unterirdisch verbauten Anlagenteile hat baubegleitend zu erfolgen. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

1.2.11 **Bestandspläne**

Vor Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen sind die Rückhalteeinrichtungen und die Lage der Einleitungsstellen darzustellen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. **Kosten**

3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 834,00 Euro.

Gründe

I.

Die Gemeinde Aholting beabsichtigt zur Umsetzung einer betreuten Wohn- und Tagespflegeeinrichtung die Ausweisung des Baugebietes WA „Johannesweg IV“. Das Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und über unterirdische Rigolen in das Grundwasser versickert.

Zur Erlangung einer gesicherten Rechtsposition beantragt die Gemeinde Aholting, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, mit den Planunterlagen vom 13.06.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 31.01.2025-20.02.2025 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Versickerungen von Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes "Johannesweg IV" in das Grundwasser bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf den Grundwasserkörper durch die Niederschlagswassereinleitungen durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Mit den beantragten Einleitungen sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Grundwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die örtliche Grundwassersituation muss es hinsichtlich Qualität und Quantität erlauben, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Niederschlagswassereinleitungen ins Grundwasser sind nur nach Passagen durch Oberboden oder Filteranlagen zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen wird über unterirdische Leitungen den Versickerungseinrichtungen zugeführt. Den Füllkörperrigolen werden als Behandlungsmaßnahmen Sedimentationsanlagen im Dauerstau vorgeschaltet.

Die qualitative Bewertung nach DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) ergab bei der Flächenbelastung die Einstufung nach F3. Die angeschlossenen Einzugsgebiete weisen somit nur eine geringe Stoffbelastung auf. Der Einbau von Sedimentationsanlagen im Dauerstau anstelle von Filteranlagen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht deshalb vertreten werden.

Bei der Berechnung der Versickerungseinrichtungen nach Arbeitsblatt DWA-A 138 wurde für die Rigolen eine 5-jährliche Überschreitungshäufigkeit zu Grunde gelegt.

Bezeichnung	A_u	spez. Versickerungsrate q_s	Abmessung Rigole geplant L/B/H in m
EZG 1	0,084 ha	11,5 l/(s·ha)	8,80 x 3,20 x 1,02
EZG 2	0,058 ha	11,7 l/(s·ha)	6,40 x 3,20 x 1,02

Das ermittelte Speichervolumen nach DWA-A 138 ist ausreichend groß bemessen. Das zusätzliche Volumen der Oberflächen, Mulden, Rohrleitungen und Schächte wurde in der Berechnung nicht berücksichtigt und dient als zusätzliche Sicherheit.

Die Sickerfähigkeit in den Untergrund ist durch entsprechenden Bodenaustausch bis auf die anstehenden versickerungsfähigen Schichten zu erstellen. Der Abstand zu den zu berücksichtigenden Grundwasserständen (> 1m) kann eingehalten werden.

Das Planungsgebiet liegt im Polderbereich der Donau. Hier ist mit hohen Grundwasserständen u. U. bis zur Geländeoberkante zu rechnen. Dies ist bei der Ausführung der Versickerungsanlagen zu berücksichtigen (Auftriebssicherheit, Rückstausicherheit usw.). Ein Nachweis wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Ein Versagen der Versickerungseinrichtungen im Extremfall ist möglich. Dritte dürfen hierdurch nicht negativ beeinträchtigt werden.

In diesem Verfahren wird nur die Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen betrachtet. Das Niederschlagswasser der Privatparzellen soll ausschließlich auf deren Grundstücken versickert werden. Ein möglicher Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ist bei der Bemessung der Versickerungsanlagen nicht berücksichtigt. Sollen im Einzelfall doch weitere Flächen an die öffentlichen Versickerungseinrichtungen angeschlossen werden, sind diese zu überrechnen und falls erforderlich zu vergrößern.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitungen:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2045 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG):

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Sickereinrichtungen wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.2.3 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. In diesem Verfahren wurde nur die Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen betrachtet. Das Niederschlagswasser der Privatparzellen soll ausschließlich auf deren Grundstücken versickert werden. Ein möglicher Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ist bei der Bemessung der Versickerungsanlagen nicht berücksichtigt. Sollen im Einzelfall doch weitere Flächen an die öffentlichen Versickerungseinrichtungen angeschlossen werden, sind diese zu überrechnen und falls erforderlich zu vergrößern. Im Zuge dessen ist die Vorlage von Tekturplänen zu diesem Wasserrechtsverfahren zu prüfen.
3. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen u. U. bis zur Geländeoberkante zu rechnen. Ein Versagen der Versickerungseinrichtungen im Extremfall ist möglich. Dritte dürfen hierdurch nicht negativ beeinträchtigt werden.

5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüferingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

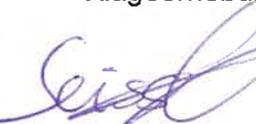
7. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
8. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung